Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 20 (1901)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeigen.

Pfleghart, A. Die Elektrizität als Rechtsobjekt. I. Allgemeiner Teil. Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1901. Preis 2 Mark.

Der Verfasser, Rechtsanwalt in Lausanne, ist wohl durch die in jüngster Zeit lebhaft erörterte Frage, ob ein Diebstahl an der elektrischen Kraft denkbar und wie er eventuell zu denken sei, veranlasst worden, die Untersuchungen anzustellen, deren erster Teil hier vorliegt. Ein Resumé derselben geben wir am besten mit seinen eigenen Worten: "Das was man im Rechtsleben unter Elektrizität versteht ist elektrische kinetische Energie. Diese ist ein Verkehrsgut, ein Rechtsobjekt, und wenn auch keine körperliche Sache, so doch eine Sache im Rechtssinne. Die für die rechtliche Behandlung der Sachgüter geltenden Normen finden auf die Elektrizität insoweit analoge Anwendung, als die Natur des Gegenstandes dies verlangt und zulässt. Die elektrische Energie ist fähig, sowohl im Besitz als im Eigentum zu stehen. Besitz und Eigentum lassen sich vom Produzenten auf andere übertragen; im praktischen Leben findet aber kein Uebergang des Eigentums statt, es wird vielmehr gemäss dem Inhalt und Zweck des Vertrages dem Abnehmer nur ein mehr oder weniger ausgedehntes Nutzungsrecht an der ihm zugeleiteten Energie eingeräumt."

Man ersieht schon aus diesen Ergebnissen, wie schwierig und künstlich sich die Unterbringung der Elektrizität unter die Sachen und damit unter den Schutz der Sachenrechte vollzieht. Aber solange die Strafgesetze den widerrechtlichen Entzug von Elektrizität nicht als besonderes Verbrechen kennen, wird man eben, um denselben gemäss dem Satze nulla poena sine lege nicht straflos ausgehen zu lassen, alle Mittel anwenden, ihn unter den Diebstahlsbegriff zu subsumieren, und zu diesem Behufe die Vorbedingung desselben, die Natur der Elektrizität als einer Sache, festzustellen. Und der Verfasser verdient das Lob, dass er sich dieser Aufgabe mit Geschick entledigt hat. Auch wer ihm nicht in allen Konsequenzen seiner Deduktion beitritt, wird doch daraus reiche Anregung und Wegleitung zu eigener Prüfung und Bildung einer festen Ansicht erhalten.

Thiersch, Dr. jur. F. Anwendungsgebiet und rationelle Gestalt der Privatklage. Berlin, J. Guttentag, 1901. Preis 2 Mark.

In dieser, von der Holtzendorff-Stiftung mit dem Preise gekrönten Arbeit spricht sich der Verfasser für möglichste Beschränkung der Privatklage bei Verbrechen aus. Die Schrift giebt zunächst eine gut orientierende Uebersicht der europäischen Gesetzgebungen und gelangt dann durch eine nüchterne Kritik der verschiedenen Systeme zu den Sätzen: Die Privatklage kann nur als prinzipale, nie als subsidiäre zugelassen werden, der Umfang der prinzipalen Privatklage darf nur ein beschränkter sein; neben ihr muss das Beschwerderecht gegen die ablehnenden Beschlüsse der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange bestehen. Das letztere, und was Verfasser überhaupt zu Gunsten eines ausgedehnten Beschwerderechts sagt, ist gewiss zutreffend, wenn er auch vielleicht zu wenig in Anschlag bringt, dass manche Uebelstände, die er bei den andern Systemen findet, auch hier vorkommen können. Ob der Verfasser in seiner Einschränkung der prinzipalen Privatklage nicht etwas zu weit geht, wäre noch sehr zu fragen. Die Schrift ist aber zu sorgfältiger Prüfung zu empfehlen.

Revue du Droit public et de la Science politique en France et à l'Etranger. Directeur F. Larnaude. 7^{me} année Nr. 5. Septembre-Octobre 1900.

Sommaire: Moreau, la question Finlandaise. — Rehm, les tribunaux militaires allemands. — Artur, Séparation des pouvoirs et séparation des fonctions (4° article). — Roux, Chronique judiciaire. — Zanichelli, Chronique politique. — Analyses et Comptes rendus: Valrand, Misère et charité en Provence au XVIII° siècle, par Doniol. Walker, a history of the law of nations; Cruchaga, Nociones de derecho internacional, par de Lapradelle. — Revue des périodiques (belges et français). — Variétés. — Actes et documents officiels. — Bulletin bibliographique.

Nr. 6. Novembre-Décembre. Sommaire: Dupriez, la représentation proportionnelle en Belgique. — Artur, Séparation des pouvoirs et séparation des fonctions (5° article). Wahl, Chronique financière. — Zédyx, Chronique politique. — Analyses, comptes-rendus (Berthélemy, Traité élémentaire de droit administratif, par Appleton; Hauriou, Précis de droit public et administratif, par Moreau); revue des périodiques; variétés; actes et documents officiels; travaux parlementaires; bulletin bibliographique.